



**Marktgemeinde Neudau**  
**Politischer Bezirk: Hartberg - Fürstenfeld**  
**Hauptplatz 1, 8292 Neudau**  
**Tel: 03383/2225, Fax: 03383/2225/4**  
**E-Mail: [gde@neudau.gv.at](mailto:gde@neudau.gv.at)**  
**Web: [www.neudau.gv.at](http://www.neudau.gv.at)**

GZ 850-2014-7

## **Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Neudau**

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2023.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudau hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2014 gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Abgaben**

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Neudau werden eine Wasserzählergebühr und eine Wasserverbrauchsgebühr gemäß § 6 Steiermärkisches Gemeindewasserleitungsgesetzes eingehoben. Die Wasseranschlussgebühr ist einer privatrechtlichen Regelung unterstellt.

In der Katastralgemeinde Unterlimbach sind die Abgabenvorschreibung sowie die Wasseranschlussgebühr einer privatrechtlichen Regelung unterstellt.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neudau legt jährlich die Abgabenhöhe fest.

### **§ 2 Wasserzählergebühr**

Für die gemäß § 7 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetz 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Hauswasserzähler (bis 3-8 m<sup>3</sup>/h) und Jahr € **13,69** und pro Wohnungszähler (Kleinzähler bis 3 m<sup>3</sup>/h) und Jahr € **13,69**. Für Großwasserzähler (bis 20 m<sup>3</sup>/h) wird eine Gebühr von € **19,61** pro Jahr in Rechnung gestellt.

### § 3 Wasserverbrauchsgebühr

Für den Wasserverbrauch werden Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühr beträgt € 1,81 pro m<sup>3</sup> verbrauchter Wassermenge.

### § 4 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

### § 5 Vorschreibung, Abrechnung

- (1) Die Abrechnungsperiode für die jährliche Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr wird vom Datum der Ablesekarte eines Jahres bis Datum der Ablesekarte des Folgejahres festgelegt. Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden aufgrund des Jahresbeitrages laut letztgültiger Abrechnung vorgeschrieben und sind jeweils zu einem Viertel fällig am 15. Februar, Mai, August und November. Mit der ersten Vorschreibung des Folgejahres erfolgt die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Verbrauches gemäß der abgegebenen Ablesekarte.
- (2) Wird keine Ablesekarte abgegeben, wird eine Pauschale in Höhe von 40 m<sup>3</sup> Wasser pro im Haushalt gemeldeter Person verrechnet.
- (3) Im Falle eines defekten Wasserzählers wird ein Wasserverbrauch in Höhe von 40 m<sup>3</sup> pro im Haushalt gemeldeter Person zur Berechnung herangezogen.
- (4) Im Fall eines Wasserrohrbruches, werden keine Kanalbenützungsgebühren verrechnet, sondern der Wasserverbrauch gemäß Wasserzähler zur Berechnung herangezogen. Ist kein Verbrauch gemäß Wasserzähler feststellbar wird der Verbrauch von der letzten Abrechnungsperiode zur Verrechnung herangezogen. Stellt die Verrechnung nach einem Wasserrohrbruch gemäß Wasserzähler eine besondere Härte für den Verbraucher dar, kann der Bürgermeister auf Antrag eine abweichende Regelung treffen.

## § 6

### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Abgabepflichtig ist der Liegenschaftseigentümer. Ist dieser mit dem Gebäudeeigentümer nicht identisch, so ist der Eigentümer des Gebäudes der an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen ist abgabepflichtig.
- (2) Die Gebührenschuld für die Wasserverbrauchsgebühr und die Wasserzählergebühr entsteht mit dem ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen wird. Da die Ablesung des Wasserverbrauchs mit der Ablesekarte erst im Dezember eines jeden Jahres erfolgt wird für jede Akontierung ein Wasserverbrauch in Höhe von 40 m<sup>3</sup> pro im Haushalt gemeldeter Person verrechnet.

## § 7

### Inkrafttreten

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2023 gefassten Änderungen treten mit 1.1.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

LAbg. Mag. Dr. Wolfgang Dolesch



Änderungen angeschlagen am: 15.12.2023

Änderungen abzunehmen am: 02.01.2024

